

# VERTRAGSBEDINGUNGEN COPY SERVICE-/PAY PER PAGE + -LIEFERAUFTRAG

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Kopien/Drucken/Scans durch die RICOH Austria GmbH (im folgenden kurz RICOH genannt) an den genannten Auftraggeber. Zu diesem Zweck stellt RICOH in den Räumlichkeiten des Auftraggebers geeignete Geräte auf.  
1.2 Die Geräte werden von RICOH gemäß den Anforderungen des Auftraggebers bereitgestellt und auf gesonderter Geräteliste geführt. Die Geräte bleiben im Eigentum von RICOH.  
1.3 RICOH behält sich das Recht vor, die zur Verfügung gestellten Geräte, jederzeit gegen andere gleichwertige auszutauschen.

## 2. VERTRAGSDAUER UND KOPIENPREIS

2.1 Dieser Liefervertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Geräteliste und wird auf die Dauer der umseitig angeführten Anfangslaufzeit abgeschlossen. Der Vertrag ist bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der umseitig angeführten Anfangslaufzeit oder einer Verlängerungsperiode aufzukündigen, ansonsten er sich um jeweils 1 weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung durch den Auftraggeber hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Wiener Firmenstandort von RICOH zu erfolgen, ansonsten die Kündigung nur wirksam ist, wenn RICOH ihren Erhalt bestätigt. Der Auftraggeber ist 6 Wochen an seinen Auftrag gebunden. RICOH hat das Recht, den Vertragsabschluss innerhalb von 6 Wochen ab Unterfertigung des Vertrages durch den Auftraggeber abzulehnen.

2.2 Gegen Bezahlung eines Grundpreises für die vereinbarte Mindestkopie-/Druck-/Scanmenge pro Abrechnungsperiode jeweils zum Beginn dieser Periode ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Mindestabnahmemenge in der jeweiligen Abrechnungsperiode mit den aufgestellten Geräten herzustellen. Bei Überschreitung der Mindestabnahmemenge ist der Auftraggeber verpflichtet, für jede(n) zusätzlich hergestellte(n) Scan/Druck/Kopie den umseitig genannten Einzelpreis zu zahlen. Sämtliche Preise können von RICOH gemäß Punkt 2.4 angepasst werden.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, an RICOH jeweils zum Abrechnungszeitpunkt die bereitgestellten Zählerstandskarten zur Berechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Scans/Drucke/Kopien und Master zu übersenden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auch telefonisch Auskunft über die Zählerstände zu machen. Sollten die Zählerstandskarten nicht zum angegebenen Zeitpunkt bei RICOH eingetroffen sein, ist RICOH berechtigt, die Scans/Drucke/Kopien aufgrund freier Schätzung zu verrechnen. Bei nachträglicher Einlangung der Zählerstandskarten erfolgt die Anpassung jeweils zum nächsten Abrechnungstermin. RICOH ist berechtigt, die beim Auftraggeber aufgestellten Geräte jederzeit zu besichtigen und zu kontrollieren, insbesondere um die Anzahl der gemachten Scans/Drucke/Kopien festzustellen. Für den Fall des wiederholten Verzuges bei der Übersendung der Zählerstandskarten, der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen über die Anzahl der gemachten Scans/Drucke/Kopien

ist RICOH berechtigt, den Vertrag gemäß Pkt. 8 dieser Bedingungen vorzeitig aufzulösen.

2.4 Die vereinbarten Preise sind wertgesichert auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 2000 wie er vom österreichischen statistischen Zentralamt verlaubar wird bzw. dessen Folgeindex. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der im Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich. Sämtliche Preise ändern sich zu diesem Zeitpunkt entsprechend der Valorisierung. Der Auftraggeber verzichtet auf den Einwand der Verschweigung, wenn RICOH Wertsicherungsperioden außer acht lässt. Nach Ablauf der Anfangslaufzeit ist RICOH bei Erhöhung von Material- und Arbeitskosten berechtigt, auch über die Wertsicherung hinausgehende Preiserhöhungen durchzuführen.

RICOH behält sich vor, die umseitig angeführten Papier-Preise bzw. jenen Anteil des vereinbarten Seiten-Preises, der dem Papier zuzuordnen ist, zusätzlich zu den o.a. Wertsicherung halbjährlich der Preisentwicklung auf dem Rohstoffmarkt gegenüberzustellen und entsprechend anzupassen.

2.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Entgelte innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. RICOH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über der Bankrate der OeNB dem Auftraggeber anzurechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zahlung grundsätzlich durch Bankinzug zu leisten. Es steht ihm jedoch frei, die Zahlung durch Überweisung zu wählen. In diesem Fall entfällt der im Preis berücksichtigte 2%ige Rabatt.

2.6 Der Scan-/Druck-/Kopierpreis beinhaltet die Bereitstellung der spezifizierten Geräte, sämtlicher Verbrauchsmaterialien und Service, nicht jedoch Heftklammern und Papier. Färbiger Toner und Entwickler sind nur bei Vollfarbkopiergeräten im Preis pro Scan inkludiert. RICOH behält sich vor, bei permanenter Überschreitung des vom Hersteller angegebenen üblichen Tonerverbrauches den zusätzlich benötigten Toner getrennt in Rechnung zu stellen.

## 3. LEISTUNGEN VON RICOH

RICOH übernimmt für die Dauer dieses Vertrages die Wartung und Reparatur der zur Lieferung der vereinbarten Scans/Drucke/Kopien erforderlichen Geräte sowie die Lieferung der festgelegten Mengen an Papier mit folgenden Einschränkungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind und dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

a) Schäden, die vom Auftraggeber, seinem Personal oder von Dritten verschuldet oder unverschuldet verursacht wurden bzw. die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, mutwillige Beschädigung, Reparaturen durch Dritte, Verwendung von nicht Originalersatzteilen oder äußere Einflüsse welcher Art auch immer zurückzuführen sind.  
b) Schäden, die sich aus der Verwendung von in den Geräten nicht geeigneten Papiers ergeben. c) Service- und Reparaturleistungen, deren Durchführung außerhalb der normalen Servicezeiten mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurden.

d) Installation, Inbetriebnahme, Anbindung an nicht im RICOH-Eigentum stehende Systeme sowie die Einschulung in der Bedienung.  
e) Störungsbehebungen, deren Ursache nicht in von RICOH beim Auftraggeber aufgestellten Geräten selbst begründet ist, sondern insbesondere auf Störungen oder Fehler der Hard- und Software von nicht im RICOH-Eigentum stehenden und mit den von RICOH aufgestellten und/oder verbundenen Geräten zurückzuführen ist.  
f) Installation von Software Updates und Upgrades, die Lieferung von Treiber-Updates, Upgrades der Firmware sowie die Feinkalibration von Farbkopiergeräten und die Erstellung von auftraggeberspezifischen Farbkalibrationskurven.

g) Störungsbehebungen, welche auf fehlerhafte Telefonanlagen oder mangelhafte Qualität der Amtsleitung zurückzuführen sind. Störungsbehebungen oder Änderungen, welche durch bauliche Veränderungen hervorgerufen werden, insbesondere Änderungen des Namens des Teilnehmers, Änderungen der Telefonnummer, Umstellung von Haupt- auf Nebenstellen oder umgekehrt. Änderungen des Wahlverfahrens (Umstellung von Impuls auf Mehrfrequenz).  
Störungsbehebungen oder Schäden, welche durch Überspannung hervorgerufen werden, sei es netz- oder postseitig.  
h) Zusätzlich anfallende Weg- und Arbeitszeiten aufgrund eines nach Zustimmung von RICOH durchgeführten Standortwechsels der Geräte.

## 4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat für die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages:  
4.1 alle aufgrund dieses Vertrages zu leistenden Entgelte pünktlich zu zahlen, andernfalls hat er an RICOH Verzugszinsen in Höhe von 8% über der jeweiligen Bankrate der OeNB zu zahlen. Eine Aufrechnung mit allfällig bestehenden offenen Forderungen gegenüber RICOH ist nicht gestattet. Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 30 Tage nicht nachkommen, ist RICOH vorbehaltlich weitergehender Rechte aus diesem Vertrag zur unverzüglichen Einstellung der Serviceleistungen befugt.

4.2 die aufgestellten Geräte in ordentlichem Zustand zu erhalten und RICOH unverzüglich vom Verlust oder Schaden zu informieren.  
4.3 die Geräte umfassend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Untergang zu versichern, so dass die Versicherungssumme den Neuwert der Geräte deckt. Der Auftraggeber hat insbesondere auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die in Absatzaufgezählten Risiken abdeckt.

4.4 die Verpflichtung, bei Untergang der Geräte die auf eigene Kosten bzw. unter Verwendung der Versicherungsentschädigung erfolgte Ersatzbeschaffung RICOH entgeltlos zu übereignen.  
4.5 für ordnungsgemäßen Zustand, ausreichende Netzspannung und ordnungsgemäße Installation der vorhandenen Stromleitungen, Stromanschlüsse, Netzwerke und anderen Leitungen, an denen die von RICOH gelieferten Geräte angeschlossen oder mit denen sie in Verbindung gebracht werden, die alleinige Haftung zu tragen. Mit den von RICOH gelieferten Geräten darf nur genehmigte, vom Softwarehersteller bzw. Softwarelieferanten freigegebene Software verwendet werden. Stellt RICOH im Rahmen dieses Vertrages dem Auftraggeber Software zur Verfügung, so ist dieser nach Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, die auf den von ihm bereitgestellten Geräten (Server, etc.) installierte Software durch Mitarbeiter von RICOH vorbehaltlos löschen zu lassen.

4.6 die Geräte oder Teile weder dritten Personen aus welchem Rechtsgrund auch immer zu überlassen, noch die Geräte preiszugeben oder ohne Zustimmung von RICOH in einen anderen Aufstellungsort zu übersiedeln. Eine Verlegung seines Unternehmensstandortes unverzüglich RICOH bekannt zu geben, ansonsten die Zustellung von Schriftstücken vom RICOH oder Gerichten unter dem in diesen Vertrag angeführten Standorte des Auftraggebers als bewirkt anzusehen sind.

4.7 Service und Reparaturen an den aufgestellten Geräten ausschließlich von autorisiertem RICOH Personal vornehmen zu lassen.

4.8 zumindest eine aus dem Kreise seiner Dienstnehmer zu nennende Person als verantwortlichen Operator namhaft zu machen, welche durch RICOH im Gebrauch der aufgestellten Geräte ausgebildet wird. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Beauftragte bei Bedarf zum ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte zur Verfügung steht.

4.9 RICOH während der gewöhnlichen Dienst- und Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den aufgestellten Geräten zu gewähren, um die notwendigen Kontrollen, Reparaturen, Wartung und Service durchführen zu können.

4.10 die Geräte nur entsprechend der ihm übergebenen Herstellerrichtlinien und Bedienungsanleitungen zu verwenden und sein Personal entsprechend zu instruieren.

4.11 RICOH unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt oder eingeleitet wird, oder eine Pfändung des Gerätes erfolgte. Der Auftraggeber, Geschäftsführer juristischer Personen, persönlich haftende Gesellschaften von OHG, KG, OEG, KEG und anderen Gesellschaften, Obmänner und Brauereien von Vereinen, und jene, die diesen Vertrag für den Auftraggeber unterzeichnet haben, haftet bei nicht zeitgerechter Verständigung persönlich für den dadurch bei RICOH eingetreten Schaden.

4.12 sowohl für eine unverschuldete als auch für eine zufällige Beschädigung der Geräte zu haften.

## 5. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Aufgrund eines schriftlichen Ersuchens des Auftraggebers unter der Voraussetzung, dass dieser seinen Vertragsverpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist, können mit Zustimmung von RICOH folgende Vertragsbedingungen geändert werden:

a) Der Preis pro Scan/Druck/Kopie und/oder die vereinbarte Mindestabnahmemenge aufgrund der zum Abänderungszeitpunkt gegebenen Leistungsverhältnisse.

b) Austausch, Modernisierung oder Erweiterung der aufgestellten Geräte, sofern dies für den Auftraggeber notwendig oder zweckmäßig ist. Die genannten Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mit dem Datum der Änderung beginnt neuerlich eine Anfangslaufzeit wie in diesem Vertrag fixiert. Mit Ausnahme der schriftlich fixierten Änderungen behalten sämtliche Bedingungen dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

## 6. HAFTUNG

Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus diesem Vertrag gegen RICOH sind ausgeschlossen, insofern die Betriebshaftpflichtversicherung von RICOH diese Schadenersatzansprüche nicht abdeckt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber RICOH mit ihm eventuell zustehenden Gegenforderungen zu kompensieren oder Zahlungen aus diesem Grunde zurückzubehalten.

## 7. STEUERN UND GEBÜHREN

Sämtliche angeführten Preise sind Nettopreise ohne Ust. Allfällige aus diesem Vertrag anfallende Gebühren und Abgaben sowie Sorgensbeiträge trägt der Auftraggeber.

## 8. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe, die RICOH berechtigen, diesen Vertrag aufzulösen, sind insbesondere

8.1 Verletzung des Vertrages durch den Auftraggeber, insbesondere Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist,

8.2 Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers,

8.3 unrichtige Angaben über die hergestellten Scans/Drucke/Kopien zu machen,

8.4 RICOH den Zutritt zu den Geräten zu verweigern,

8.5 Überlassung der Nutzung der Geräte an Dritte oder Entfernung der Geräte ohne Zustimmung von RICOH vom Aufstellungsort,

8.6 Manipulationen an den Geräten,

8.7 Reparaturen selbst an den Geräten durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Auftraggeber die aufgestellten Geräte sofort an RICOH zurückzustellen. Außerdem sind Zahlungsrückstände, sowie bestehende Forderungen von RICOH sofort zur Zahlung fällig, auch wenn längere Zahlungsfristen gewährt wurden. Der Auftraggeber hat RICOH, wenn ihn an der vorzeitigen Auflösung ein Verschulden trifft, eine Konventionstrafe in zumindest der Höhe zu bezahlen, in der RICOH für die vereinbarte Vertragsdauer bei ordnungsgemäßer Kündigung ein Entgelt bezogen hätte. Wird der Vertrag von RICOH ohne ein Verschulden des Auftraggebers oder wird der Vertrag durch den Auftraggeber ohne ein Verschulden von RICOH vorzeitig aus wichtigen Gründen aufgelöst, so hat der Auftraggeber eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu bezahlen, in der RICOH für die vereinbarte Vertragsdauer bei ordnungsgemäßer Kündigung ein Entgelt bezogen hätte.

## 9. AUFSTELLUNG/RÜCKSTELLUNG DER GERÄTE

Die Geräte werden von RICOH auf eigene Kosten zum Auftraggeber auf dem von ihm bestimmten Platz transportiert. Ab Aufstellung übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung für diese Geräte bis diese wieder an dem von RICOH bestimmten Ort abgeliefert sind. Für die Wahl des Aufstellungsortes übernimmt der Auftraggeber das Risiko. Nach Ablauf dieses Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die Geräte auf eigene Kosten an den von RICOH genannten Ort zurückzustellen. Falls der Kunde seine Zahlungen einstellt, gleich aus welchen Gründen auch immer, ist RICOH berechtigt, die aufgestellten Geräte unter Aufrechterhaltung des Copy Service Lieferauftrages bzw. des Pay per Page Lieferauftrages an sich zu nehmen und zu veräußern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Eigentum von RICOH stehenden Geräte auf Verlangen von RICOH auszuliefern und er räumt RICOH weiters das Recht ein, die aufgestellten Geräte auch ohne Mitwirkung des Auftraggebers an sich zu nehmen. Die Ausübung darüber inausgehender aus dem Verzug resultierender Rechte bleibt RICOH ausdrücklich vorbehalten.

## 10. ALLGEMEIN

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, auch solche vor Vertragsabschluss haben keinerlei Rechtswirksamkeit. Sämtliche Schriftstücke werden an die umseitig genannten Adressen des Auftraggebers rechtswirksam zugestellt bis RICOH eine Adressänderung mittels eingeschriebenem Brief bekannt gegeben wird. Bei Rechtsunwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt hievon die Gültigkeit des restlichen Vertragswerkes unberührt. Ein allfällig vereinbartes Depot gilt als Kautions für Sicherstellung der Forderungen von RICOH aus diesem Vertrag. Das Depot ist während der Vertragsdauer unverzinst, seitens des Auftraggebers nicht aufrechenbar und wird bei ordnungsgemäßer Beendigung des Vertrages rückerstattet. Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.